

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 17.11.2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Tux erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tux in Kraft.

Angeschlagen am: 18.11.2015

Abzunehmen am: 04.12.2015

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hermann Erlen